

Regierungsratsbeschluss über die Feststellung der negativen Rechtskraft der Nidwaldner Gesetzessammlung

vom 24. September 1990 (Stand 24. September 1990)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 der Verordnung vom 26. März 1977 über die Herausgabe einer bereinigten Sammlung der kantonalen Erlasse (Gesetzbuchverordnung)¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Alle kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem allgemeinverbindlichem Inhalt sind unter Vorbehalt von § 2 auf den 1. Februar 1990 hin aufgehoben, sofern sie nicht gänzlich oder mindestens mit dem Titel und der Fundstelle in der Nidwaldner Gesetzessammlung enthalten sind.

§ 2

¹ Von der Aufhebung gemäss § 1 sind gestützt auf § 10 der Gesetzbuchverordnung folgende Verfügungen und Erlasse nicht betroffen:

1. die Vereinbarungen mit andern Kantonen über die Festlegung der Kantons Grenzen;
2. die nicht allgemeinverbindlichen Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Reglemente und Dienstanweisungen sowie Lehrpläne;
3. die Beschlüsse über den Voranschlag und die Staatsrechnung;
4. die periodisch sich wiederholenden Beschlüsse, sofern sie keine allgemeinverbindlichen Bestimmungen enthalten;
5. die Beschlüsse über die Anlage von Staatsgeldern sowie über die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen;
6. die Verwaltungsakte im Einzelfall sowie die Beschlüsse über einmalige Ausgaben;

¹⁾ NG 143.11

7. die Erlasse, die aufgrund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind;
8. die Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.

§ 3

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 7. Januar 1983 über die redaktionelle Bereinigung der Nidwaldner Gesetzessammlung²⁾.

²⁾ A 1983, 24

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.09.1990	24.09.1990	Erlass	Erstfassung	A 1990, 1546

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.09.1990	24.09.1990	Erstfassung	A 1990, 1546